

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A.  
Hochschule: Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam - University of Applied Sciences  
Standort: Potsdam  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat zunächst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)

##### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### **Auflage zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StudAkkV)**

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen."

Zur Begründung:

Der Akkreditierungsbericht hält fest: "Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.) eröffnet den Absolventen\*innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung)**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **Zur Auflage für die Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StudAkkV)**

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule den Nachweis für die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs eingereicht. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

